

# Verordnung über die Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gaskombikraftwerken

vom 21. Dezember 2007

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 182 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 23. März 2007<sup>2</sup> über die  
Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gaskombikraftwerken,  
*verordnet:*

## **Art. 1**            Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Auslandanteil der Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Aufgaben der Behörden beim Vollzug des Bundesbeschlusses vom 23. März 2007 über die Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gaskombikraftwerken.

## **Art. 2**            Auslandanteil

<sup>1</sup> Gaskombikraftwerke dürfen höchstens 30 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Emissionsverminderungen im Ausland kompensieren.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erhöht diesen Anteil auf 50 Prozent, wenn er feststellt, dass die Landesversorgung mit Elektrizität ohne den Betrieb von Gaskombikraftwerken gefährdet ist; er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen.

## **Art. 3**            Kompensationszeitraum

Gaskombikraftwerke müssen ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen der Jahre 2008–2012 kompensieren. Die Kompensation muss bis Ende 2012 vollständig erfolgt sein.

## **Art. 4**            Bewilligungspflicht

Gaskombikraftwerke dürfen nur bewilligt werden, wenn ein rechtsgültiger Vertrag über die Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen (Kompensationsvertrag) vorliegt.

## **Art. 5**            Kompensationsvertrag

<sup>1</sup> Wer ein Gesuch um Bewilligung eines Gaskombikraftwerks stellt, muss den Kompensationsvertrag mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) abschliessen.

SR 641.721

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 641.72; AS 2007 5

<sup>2</sup> Im Kompensationsvertrag werden insbesondere geregelt:

- a. die Berichterstattung über die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen;
- b. die Berichterstattung über die von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller ergriffenen Massnahmen zur Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen im In- und Ausland;
- c. die Genehmigung der anrechenbaren Massnahmen zur Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch das BAFU;
- d. die Festsetzung einer Konventionalstrafe in Form einer Geldleistung, die erbracht werden muss, wenn die CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht vertragsgemäss kompensiert werden.

<sup>3</sup> Die Verhandlungen mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller werden vom Bundesamt für Energie und vom BAFU gemeinsam geführt.

**Art. 6** Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2008 in Kraft und gilt während der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 23. März 2007 über die Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gaskombikraftwerken.

21. Dezember 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz